

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 2092.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 9. Juni 1840., die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät betreffend. Von demselben Tage.

Das Staatsministerium bringt hierdurch nachstehende, an dasselbe heute ergangene Allerhöchste Order:

Die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät soll nach den Bestimmungen des Trauerreglements vom 7. Oktober 1797., welches für diesen Fall auch in den neu erworbenen Provinzen zur Anwendung gelangt, stattfinden. Ich bestimme jedoch, daß öffentliche Musiken, Lustbarkeiten und Schauspielsvorstellungen während eines Zeitraums von sechzehn Tagen untersagt bleiben sollen. Während der Dauer der tiefen Trauer tragen die Räte der Ministerien und die Präsidenten und Räte der Landeskollegien, wie die ihnen im Range gleichstehenden Civilbeamten besetzte Epauletten und Kordons, besetztes Portépéc, Flor um den Arm und schwarze Unterkleider. Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche ungesäumt anzuordnen.

Berlin, den 9. Juni 1840.

Friedrich Wilhelm.

zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Berlin, den 9. Juni 1840.

Das Staatsministerium.

v. Kampff. Mühlcr. v. Kochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Kother.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.